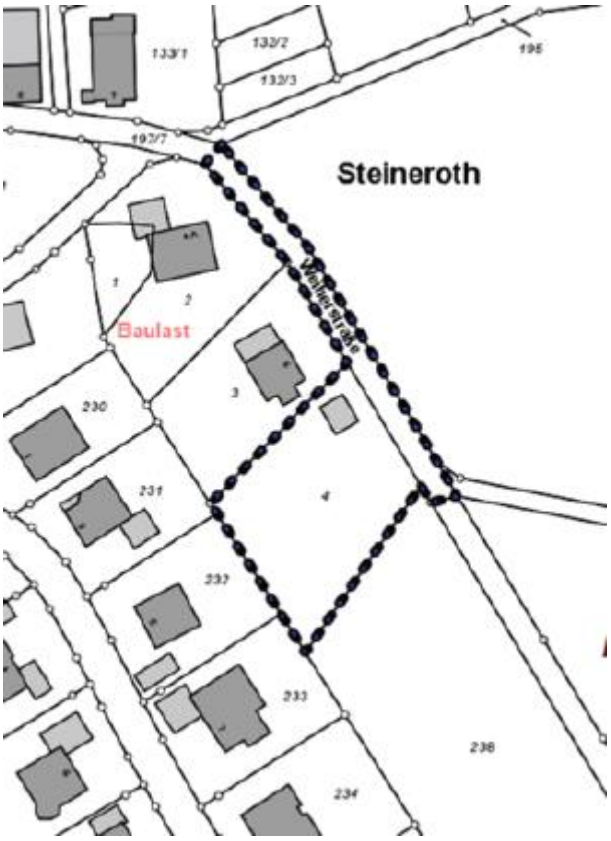
Aufstellung der Ergänzungssatzung "Weiherstraße" in der Ortsgemeinde Steineroth gem. § 34 Abs. 4 S. l Nr. 3 BauGB und § 13 Abs. 2 S.l Nr. 2 und 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB für das Gebiet Gemarkung Steineroth, Flur 3, Flurstück 4 und Flur 5, Flurstück 197/7 teilw.
hier: ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Auf Grund von § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Steineroth in der Sitzung am 07.10.2026 die Ergänzungssatzung „Weiherstraße“ beschlossen.

Die Ortsgemeinde Steinroth weist auf dem Grundstück Gemarkung Steineroth, Flur 3, Flurstück 4 eine Baufläche aus, um eine bauliche Nutzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst darüber hinaus einen Teil der Weiherstraße. Die Satzung umfasst da mit eine Gesamtfläche von ca. 1.518 qm. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück umfasst eine Fläche von 1.118 qm.

Der Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Weiherstraße“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich und durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.



Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, tritt die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Weiherstraße“ kann ab sofort im Internet unter www.vg-bg.de (Rubrik: Bürgernah -> Gemeinden -> Satzungen -> Ortsgemeinde Steineroth) eingesehen werden und wird

noch zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zugänglich gemacht.
Die Ergänzungssatzung mit seiner Begründung liegt ergänzend bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und bezüglich der Fälligkeit und des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche sind schriftlich bei der Ortsgemeinde Steineroth oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Steineroth oder der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in S. 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Grünebach oder der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der der in S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steineroth, 28.10.2026
Ortsgemeinde Steineroth
gez. Theo Brenner
Ortsbürgermeister